

SONDERSCHULGEMEINDE STOCKERAU – VERORDNUNG

Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge

gemäß § 11 Abs 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBI 5000-12

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Sonderschule Stockerau als gesetzlichem Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Schulforums und nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBI 5015 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17:00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist zu erfolgen.
- (2) Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens zwei Wochen zu betragen.
- (3) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.
- (4) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben.
- (5) Eine An- oder Abmeldung während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 4 Tarife

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung eingehoben.
- (2) Ab dem Schuljahr 2018/19 werden je Schüler/ Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

a) Betreuungsbeitrag:

Sonderschule Stockerau				
Betreuung pro Woche	1-2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Beitrag/Monat	52,00	78,00	105,00	143,00

b) Verpflegungsbeitrag:

Pro Essen wird ein Beitrag in Höhe von € 4,00 festgesetzt. Dieser Verpflegungsbeitrag wird jährlich durch den VPI 2005 – Stichtag 6/2015 als Basis, Erhöhung jeweils zum 1. September des Jahres – valorisiert. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

- (3) **Um im Einzelfall auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen sind vom gesetzlichen Schulerhalter Richtlinien zur Ermäßigung der Beiträge zu erlassen.**

§ 5 Vorschreibung

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag werden im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Schulausschuss

Der Obmann

Sonderschulgemeinde Stockerau

Richtlinien zur Ermäßigung der Beiträge im Zusammenhang mit der „Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge“

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Sonderschulgemeinde Stockerau gewährt dem Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung auf den Beitrag, wenn beide Elternteile (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in ihrer jeweiligen Sprengelgemeinde haben und das Kind zwischen 13.00 und 17.00 Uhr die schulische Nachmittagsbetreuung in einer der Sonderschule Stockerau in Anspruch nimmt.
- 1.2 Die Förderung kann immer nur für das im Ansuchen angeführte (laufende) Schuljahr gestellt werden.
- 1.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch

2. Ermäßigung

- 2.1. Gefördert bzw. ermäßigt werden jene Beiträge die in der „Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge“ beschlossen wurden.
- 2.2. Die Ermäßigung richtet sich nach dem **Gewichteten Pro-Kopf-Einkommen**.
- 2.3. Das Gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich, indem man das Familieneinkommen durch den **Gewichtungsfaktor** der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- 1. Erwachsener Faktor: 1,0
Als Alleinerzieher Faktor: 1,4
- Jeder weitere Erwachsene Faktor: 0,8
- pro Kind Faktor: 0,4

- 2.4. Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder oder eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandsunterstützung.

Als Einkommen gilt bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe. Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend. Der Nachweis hat schriftlich zu erfolgen.

- 2.5. Unter Zugrundelegung des Familieneinkommens und des errechneten Gewichtungsfaktors ergeben sich folgende ermäßigte Beiträge ab dem Schuljahr 2018/19:

3.	<i>gew.Pro-Kopf Einkommen monatlich €</i>		Ermäßigter Beitrag nach Betreuungstagen			
			<i>5 Tage</i>	<i>4 Tage</i>	<i>3 Tage</i>	<i>1-2 Tage</i>
	bis	521,00	71,50	52,50	39,00	26,00
	bis	625,00	95,00	70,00	52,00	34,70
	bis	729,00	119,00	87,50	65,00	43,30
	ab	730,00	143,00	105,00	78,00	52,00

Antragstellung

Antragsformulare liegen bei der Gemeinde auf oder stehen im Internet unter www.stockerau.gv.at zum Herunterladen bereit.

4. **Änderung der Einkommensverhältnisse/Nachzahlung der Ermäßigung**

Jeder Änderung der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf die Ermäßigung hat, sind der Stadtgemeinde Stockerau als Sitzgemeinde umgehend zu melden.

Der Erziehungsberechtigte bestätigt mit der Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller für die Ermäßigung relevanten Änderungen. Gegebenenfalls ist die gewährte Ermäßigung zurückzuzahlen.

Fassung: 12.2017